

Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Frau Huber
Herr Müller

Telefon
089 5597-2554

Telefax
09621 96241-0345

E-Mail
Markus.Mueller@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VF.0031.19
1. Dezember 2023,
29. und 31. Januar 2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E4 - 1402E - II - Ls 14620/2023

Datum
9. Februar 2024

**Eingabe des Herrn Carl Kliefert in 72114 Dusslingen vom 15. November 2023
an den Bayerischen Landtag**
Informatorische Äußerung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BayLTGeschO

Anlage

- 1 Mehrfertigung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts in Augsburg vom 21. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

I.

1. Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

Mit seiner Eingabe vom 15. November 2023 (datierend vom 8. November 2023) setzt sich der Petent kritisch mit einem gegen ihn, seine Ehefrau und seine Mitarbeiterin (im Folgenden: vormals Beschuldigte) geführten Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt u.a. und der dort angeordneten

Hausanschrift
Pröhlmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Untersuchungshaft auseinander. Nach Auffassung des Petenten seien entlastende Beweise vorenthalten und belastende Beweise manipuliert worden. Die vormalen Beschuldigten hätten sich deshalb zehn Monate lang zu Unrecht in Untersuchungshaft befunden.

Der Petent beanstandet insbesondere nach seiner Ansicht unzureichende Ermittlungen: Die gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Schwaben und teilweise Baden-Württemberg zur Frage der Scheinselbstständigkeit der betroffenen ungarischen Handwerker seien unzureichend gewesen. Eine von diesen Stellungnahmen abweichende Rechtsauffassung sei verschwiegen worden. Unter anderem sei eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 11. Dezember 2013 zunächst nicht zu den Akten genommen und anschließend nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Auch die Vernehmungen der Handwerker und Vorarbeiter seien unzureichend gewesen, ebenso wie die Ermittlungen zu den tatsächlichen Wohnsitzen der Handwerker. Die Verantwortlichen der Unternehmen auf Auftraggeberseite seien unzulässigerweise als Zeugen und nicht als Beschuldigte vernommen worden. Die beschlagnahmten Akten seien im Ausland gelagert worden, damit die vormalen Beschuldigten darauf keinen Zugriff haben.

Die Annahme in den Haftbefehlen, dass eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB bestehe, sei aus rechtlichen Gründen falsch gewesen. Dennoch sei unzulässigerweise ein Verdeckter Ermittler eingesetzt worden.

Ferner habe die Beisitzerin der erkennenden Kammer mit dem Sitzungsstaatsanwalt in unzulässiger Weise zusammengewirkt. Die Beisitzerin habe dem Sitzungsvertreter ihre Mitschriften zukommen lassen.

Das Landgericht Augsburg habe darüber hinaus das Ergebnis der Beweisaufnahme falsch gewürdigt und Zeugenaussagen falsch ausgelegt. Ein vom Petenten privat in Auftrag gegebenes, nicht abgeschlossenes Audit zur Statusklärung der Handwerker sei nicht berücksichtigt worden. Dem auditierenden Rechtswalt sei bei seiner Zeugeneinvernahme vor Gericht verboten worden, über seine Erkenntnisse zu berichten. Eine angebliche Befangenheit des Sachverständigen sei vom Gericht unberücksichtigt geblieben. Schließlich

habe das Gericht eine (nicht rechtskräftige) Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg nicht berücksichtigt und damit den Prüfungsmaßstab bei § 266a StGB verkannt.

2. Vollzugliches Petitum

In vollzuglicher Hinsicht beanstandet der Petent im Wesentlichen, dass seiner chronisch kranken Mitarbeiterin, die bis zu ihrer Festnahme am 12. Oktober 2017 für ihn als Sekretärin tätig gewesen war, während des Vollzugs der Untersuchungshaft eine ärztliche Weiterbehandlung im Klinikum der Universität München verwehrt worden sei, weshalb sie nun schwerbehindert sei.

3. Strafanzeigen des Petenten

In seinem nachgereichten Schreiben vom 1. Januar 2024 moniert der Petent, dass seine Strafanzeigen gegen die Ermittlungspersonen u.a. der Generalstaatsanwaltschaft München zugeleitet worden sind. Der Petent begeht eine Bearbeitung durch eine andere Stelle

Des Weiteren beanstandet der Petent, dass er auf seine Eingabe an Herrn Staatsminister der Justiz bislang keine Antwort erhalten habe.

Schließlich bittet der Petent um Auskunft, wer die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Handlungsweise der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen überprüft.

II.

1. Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

Hinsichtlich des der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf das Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Augsburg vom 21. Dezember 2023 Bezug genommen.

a) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem Petenten vorgeworfen wurde, zusammen mit seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin ungarische Handwerker als angebliche Selbstständige an Drittunternehmen (Auftraggeber) vermittelt zu haben, obwohl diese bei den Auftraggebern wie Arbeitnehmer eingegliedert waren. Für diese Scheinselbstständigen seien rechtswidrig keine Sozialabgaben abgeführt worden. Die

Mitarbeiterin habe dabei in dem Unternehmen des Petenten eine führende Stellung innegehabt.

Zeitweise bestand auch der Verdacht, dass es sich bei der Tätigkeit des Petenten um eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung handeln könnte, mit der Folge, dass dieser gemäß der Fiktion des § 28e Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB IV neben dem Entleiher als Arbeitgeber gegolten und für die Sozialversicherungsbeiträge gesamtschuldnerisch gehaftet hätte. Dieser Verdacht hat sich allerdings nicht bestätigt, so dass im Ergebnis die Beihilfe zu Taten gemäß § 266a StGB, die durch die Auftraggeber begangen worden sind, zur Anklage kam.

Sowohl die DRV Schwaben als auch die DRV Baden-Württemberg kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass es sich bei den ungarischen Handwerkern um Scheinselbstständige handelte. Die beiden Rentenversicherungsträger vertraten lediglich im Hinblick auf die Frage, ob zusätzlich eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung vorlag, unterschiedliche Auffassungen.

Nach umfangreichen Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg mit Verfügung vom 11. Juni 2018 gegen den Petenten, seine Ehefrau und seine Mitarbeiterin Anklage zum Landgericht Augsburg wegen 1.188 Fällen der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB), dabei in 51 Fällen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Nach Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens wurde die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Augsburg – Wirtschaftsstrafkammer – vom 24. Oktober 2018 bis zum 2. August 2022 durchgeführt.

Das Verfahren gegen den Petenten und seine Ehefrau wurde mit Beschlüssen vom 14. November 2022 und 7. Dezember 2022 gegen Zahlung von Geldauflagen endgültig gemäß § 153a Absatz 2 StPO eingestellt. Letztlich leisteten der Petent und seine Ehefrau unter Berücksichtigung von gesicherten Vermögenswerten Geldauflagen in Höhe von 60.554,35 Euro bzw. 18.000,00 Euro. Im Hinblick auf die Mitarbeiterin erfolgte die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Absatz 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 15.000,00 Euro am 28. Februar 2023.

Die drei Angeklagten waren durch Verteidiger vertreten und haben der Sachbehandlung gemäß § 153a Absatz 2 StPO zugestimmt.

Ausweislich eines Vermerks des Landgerichts Augsburg vom 19. Juli 2022 über ein Verständigungsgespräch gemäß §§ 202a, 212 StPO am 18. Juli 2022 erfolgte das Angebot einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Absatz 2 StPO unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, auch der persönlichen und finanziellen Situation des Petenten und seiner Ehefrau. Der dringende Tatverdacht wurde von der Kammer weiterhin bejaht.

- b) Berichtigend zu dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Augsburg wird ausgeführt, dass die gutachterliche Stellungnahme der DRV Schwaben auf den 17. Februar 2017 datiert war und dabei auf ein Schreiben des zuständigen Hauptzollamts vom 20. Januar 2017 Bezug nimmt.

Die Abtrennung des Verfahrens gegen die Mitarbeiterin des Petenten erfolgte durch Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 23. Oktober 2019.

- c) Darüber hinaus kann zu der Untersuchungshaft des Petenten, seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin ergänzend Folgendes mitgeteilt werden:

Erstmalige Außervollzugsetzungsbeschlüsse betreffend die drei vormals Beschuldigten wurden mit Datum vom 4. Juli 2018 erlassen. Mit Beschlüssen vom 19. Juli 2018 wurden die Haftbefehle vom 24. Oktober 2017 durch an die Anklage angepasste Haftbefehle ersetzt und diese zugleich gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Der dringende Tatverdacht und das Vorliegen von Haftgründen wurden dabei bejaht.

Mit Beschluss vom 4. März 2021 hat das Landgericht Augsburg gegen den Petenten und seine Ehefrau an die aktuellen Erkenntnisse angepasste Haftbefehle nebst Außervollzugsetzungsbeschlüssen erlassen, die mit Beschlüssen vom 11. März 2021 die Haftbefehle vom 19. Juli 2018 ersetzten. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft wurden dabei erneut bejaht.

Am 29. April 2021 beantragte die Verteidigung der Ehefrau die Aufhebung des Haftbefehls. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landgerichts

Augsburg vom 20. Mai 2021 zurückgewiesen. Die Kammer bejahte einen dringenden Tatverdacht und das Fortbestehen der Haftgründe.

Mit Anträgen vom 22. Dezember 2021 begehrten der Petent und seine Ehefrau über ihre Verteidiger (erneut) die Aufhebung der Haftbefehle. Das Landgericht Augsburg wies diese Anträge mit Beschluss vom 3. Januar 2022 als unbegründet zurück. Die hiergegen eingelegten Beschwerden des Petenten und seiner Ehefrau wurden mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 14. Juli 2022 als unbegründet verworfen. Das Oberlandesgericht München bejahte einen dringenden Tatverdacht.

Nach Erfüllung der Geldauflage gemäß § 153a Absatz 2 StPO wurde der Haftbefehl gegen die Ehefrau des Petenten am 1. Dezember 2022 aufgehoben.

Der Antrag der Verteidigung der Mitarbeiterin des Petenten vom 26. März 2020 auf Aufhebung des Haftbefehls wurde mit Beschluss vom 3. April 2020 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 2. Juli 2020 als unbegründet verworfen. Der dringende Tatverdacht und das (Fort-)Bestehen der Haftgründe wurden bejaht. Gegen die Mitarbeiterin des Petenten wurde in der weiteren Folge mit Beschluss vom 23. Juni 2021 ein angepasster Haftbefehl sowie ein Außervollzugsetzungsbeschluss erlassen. Der Haftbefehl vom 19. Juli 2018 wurde mit Beschluss vom 3. August 2021 aufgehoben und durch den Haftbefehl vom 23. Juni 2021 ersetzt. Auch hier wurden der dringende Tatverdacht und das Vorliegen eines Haftgrundes bejaht.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München wurde von den vormalen Beschuldigten kein Antrag auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gestellt.

2. Vollzugliches Petitum

Hierzu kann mitgeteilt werden, dass sich die 48-jährige ehemalige Mitarbeiterin des Petenten vom 12. Oktober 2017 bis zum 12. Juli 2018 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Memmingen befand.

3. Behandlung der Strafanzeigen des Petenten

Der Petent hat eine inhaltlich gleichlautende Eingabe unter dem 8. November 2023 an zahlreiche, seinen eigenen Angaben zufolge an sämtliche, Mitglieder des Bayerischen Landtags übermittelt. Von diesen wurde die Eingabe vielfach an das Bayerische Staatsministerium der Justiz übersandt.

Mit Schreiben vom 21. November 2023 hat das Staatsministerium der Justiz die Eingabe an den zuständigen Generalstaatsanwalt in München weitergeleitet. Soweit der Petent in seiner Eingabe strafrechtliche Vorwürfe gegen den ermittelnden Staatsanwalt, den Ermittlungsbeamten des Hauptzollamts Augsburg, den Vorsitzenden Richter des Landgerichts und dessen Beisitzerin erhoben hat, werden die Sachverhalte nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München durch die für Ermittlungsverfahren gegen Behördenangehörige und sonstige Amtsträger zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg im Hinblick auf das Vorliegen eines möglichen Anfangsverdachts geprüft.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 übermittelte der Petent an das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Strafanzeige gegen den ermittelnden Staatsanwalt, mit E-Mail vom 21. Dezember 2023 weitere Strafanzeigen gegen den Ermittlungsbeamten des Hauptzollamts Augsburg, den Mitarbeiter der DRV Baden-Württemberg sowie die Mitarbeiterin der Generalzolldirektion. Diese Strafanzeigen wurden mit Schreiben vom 9. Januar 2024 an den Generalstaatsanwalt in München mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergeleitet. Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München werden auch diese Strafanzeigen durch die für Ermittlungsverfahren gegen Behördenangehörige und sonstige Amtsträger zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg geprüft.

Die Prüfungen der Staatsanwaltschaft Augsburg im Hinblick auf die strafrechtlichen Vorwürfe und die Strafanzeigen des Petenten sind noch nicht abgeschlossen (Stand: 26. Januar 2024).

Der Petent wurde mit Schreiben vom 9. Januar 2024 über die Weiterleitung seiner Eingaben vom 8. November 2023, 12. Dezember 2023 und 21. Dezember 2023 informiert. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, dass die Beantwortung

seiner Eingabe vom 8. November 2023 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz aufgrund seiner identischen Eingabe an den Bayerischen Landtag zurückgestellt wurde, um der Behandlung der Eingabe durch den zuständigen Ausschuss des Bayerischen Landtags nicht vorzugreifen.

III.

1. Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

- a) Gerichtliche Entscheidungen des Ermittlungsrichters am Amtsgericht Augsburg, des Landgerichts Augsburg sowie des Oberlandesgerichts München

aa) Soweit der Petent die Sachbehandlung des Landgerichts Augsburg, insbesondere die Verhandlungsleitung gemäß § 238 Absatz 1 StPO und die Beweiswürdigung, sowie die gerichtlichen Entscheidungen des Ermittlungsrichters am Amtsgericht Augsburg, des Landgerichts Augsburg und des Oberlandesgerichts München einschließlich der Haftentscheidungen beanstandet, darf das Bayerische Staatsministerium der Justiz wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen, noch gerichtliche Entscheidungen aufheben, abändern oder bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Insbesondere die Beweiswürdigung gehört zu den ureigensten Aufgaben des erkennenden Gerichts.

Lediglich zur besseren Verständlichkeit des Sachverhalts und der Abläufe sowie zu den Grundsätzen bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 266a StGB wird ergänzend Folgendes mitgeteilt:

bb) Der Petent beanstandet unter anderem die auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen die drei vormals Beschuldigten erlassenen Haftbefehle als rechtswidrig. Zum einen sei nach Auffassung des Petenten den Haftbefehlen unzulässigerweise eine gutachterliche Stellungnahme der DRV Schwaben zugrunde gelegt worden, obwohl dieser Rentenversicherungsträger für die Prüfung des Unternehmens des Petenten nicht zuständig gewesen sei. Zum anderen habe der Haftbefehl

auch den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) enthalten, obwohl die Gesetzesänderung, die in der vorliegenden Konstellation zu einer Strafbarkeit wegen § 129 StGB führte, zum Zeitpunkt des Erlasses der Haftbefehle noch nicht in Kraft getreten gewesen sei.

Zu der Rüge des Petenten über eine angebliche Unzuständigkeit der DRV Schwaben kann in tatsächlicher Hinsicht mitgeteilt werden, dass in einer gutachterlichen Stellungnahme der DRV Schwaben zu einem Auftraggeber mit Sitz im Regierungsbezirk Schwaben auch erörtert wurde, ob es sich bei der Tätigkeit des Petenten um eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung handelte. Aufgrund der Ansässigkeit dieses Auftraggebers war die DRV Schwaben für diesen Betrieb in sozialrechtlicher Hinsicht zuständig.

Darüber hinaus wurde die in Rede stehende Stellungnahme nicht im Rahmen eines sozialrechtlichen Verfahrens erstellt, sondern war Teil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Bei Ermittlungen wegen § 266a StGB bedienen sich die Strafverfolgungsbehörden – je nach zugrunde liegendem Sachverhalt – regelmäßig der besonderen Expertise der DRV. Die Strafverfolgungsbehörden sind dabei grundsätzlich nicht an sozialrechtliche Zuständigkeiten gebunden. Die Auswahl der Stellen, von denen die Staatsanwaltschaft Unterstützung für das Ermittlungsverfahren erbittet, erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Erlassen der Strafverfolgungsbehörden. Eine Überschreitung dieses Erlassensspielraums ist hier nicht ersichtlich.

Unabhängig davon, ob die DRV Schwaben im sozialrechtlichen Verfahren örtlich zuständig war, handelt es sich bei der Beurteilung einer etwaigen (Schein-)Selbstständigkeit von Arbeitnehmern sowie der Arbeitgeberstellung um rechtliche Fragen, die in einem Strafverfahren vor Anklageerhebung durch die Strafverfolgungsbehörden und nach Anklageerhebung durch die Strafgerichte in eigener Zuständigkeit zu beurteilen sind.

Darüber hinaus lag den Haftbefehlen nicht nur der Tatvorwurf zu grunde, dass der Petent aufgrund einer etwaigen eigenen

Arbeitgeberstellung, die sich möglicherweise aus einer unzulässigen Arbeitnehmerüberlassung ergeben hätte, den Tatbestand des § 266a StGB verwirklicht hat. In den Haftbefehlen war auch der Vorwurf enthalten, dass der Petent Beihilfehandlungen zu der Beschäftigung von scheinselbstständigen Handwerkern bei den Auftraggebern leistete. Hinsichtlich der Scheinselbstständigkeit der Handwerker kamen die DRV Schwaben und Baden-Württemberg zu einer übereinstimmenden Einschätzung.

Mit der vom Petenten angesprochenen Gesetzesänderung bei § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) wurde der Begriff der Vereinigung neu definiert. Das bisherige Rechtsprechungserfordernis der organisierten Herausbildung eines Gruppenwillens entfällt seitdem, so dass nunmehr auch organisierte Wirtschaftskriminalität von dem Tatbestand des § 129 StGB erfasst sein kann. Diese Gesetzesänderung trat am 22. Juli 2017 und damit vor Erlass der Haftbefehle am 11. August 2017 in Kraft. Nicht mehr feststellbar ist, weshalb die Anklageschrift auf die Gesetzesänderung bei § 129 StGB zum 24. August 2017 rekurrierte, die lediglich redaktionelle Änderungen zu den in Absatz 5 normierten besonders schweren Fällen beinhaltete.

- cc) Der Petent beanstandet zudem, dass den vormals Beschuldigten bei der Außervollzugsetzung der Haftbefehle ein Kontaktverbot zu ihren Kunden auferlegt worden sei.

Die Auflagen bei der Außervollzugsetzung der Haftbefehle wurden entsprechend den fortbestehenden Haftgründen bestimmt. Ausweilich der Beschlüsse vom 19. Juli 2018 lag neben dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach wie vor auch der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor. Wie sich den Haftbefehlen des Amtsgerichts Augsburg vom 11. August 2017 und 24. Oktober 2017 entnehmen lässt, bestand der Verdacht, dass die Beschuldigten auf Zeugen Einfluss genommen haben, da diese nicht zur Vernehmung erschienen. Weiter bestand der Verdacht, dass nach der Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Handlungsanweisungen an die ungarischen Handwerker ausgegeben wurden, wie sie bei den Zollbehörden aussagen sollen.

Die Haftbefehle vom 4. März 2021 und 23. Juni 2021 waren hingegen nur noch auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt. Entsprechend wurde dort von der Auflage, sich jeglichen Kontakts mit den in der Anklage benannten Verantwortlichen der Unternehmen auf Auftraggeberseite sowie den in der Anklage als Zeugen benannten Handwerkern zu enthalten, abgesehen.

- dd) Soweit der Petent eine angebliche Befangenheit des Sachverständigen der DRV beanstandet, kann mitgeteilt werden, dass das Landgericht Augsburg zwei Anträge des Petenten und seiner Ehefrau auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit mit Beschlüssen vom 9. Februar 2022 und 23. Februar 2022 als unbegründet zurückgewiesen hat. Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Sachverständige zwar Beamter der DRV sei, als solcher aber kein monetäres Interesse am Ausgang des Verfahrens habe. Auch ein mittelbares Interesse am finanziellen Erfolg seines Dienstherrn sei fernliegend. Darüber hinaus sei Beweisthema die Methodik der Netto-Brutto-Hochrechnung durch die DRV und deren technische Umsetzung gewesen. Die Schadensberechnung selbst sei hingegen Aufgabe des Gerichts.
- ee) Ferner moniert der Petent, dass einem Rechtsanwalt, der zur Entlastung der vormals Beschuldigten beitragen sollte, bei seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht durch die Kammer verboten worden sei, über seine Erkenntnisse zu berichten.

Ausweislich des Protokolls ist der vom Petenten benannte Zeuge vor der Kammer über mehrere Stunden hinweg vernommen worden. Lediglich die nicht auf das konkrete gegen den Petenten geführte Strafverfahren bezogene, allgemeine Frage des Verteidigers, welche Rolle das Thema Statusfeststellungen bei der Deutschen Rentenversicherung in der Praxis bei Werkverträgen in den vom Zeugen betreuten Branchen spielt, wurde, weil nicht zur konkreten Sache gehörig, als unzulässig zurückgewiesen. Diese Verfügung des Vorsitzenden wurde auf Antrag des Verteidigers durch das Gericht gemäß § 238 Absatz 2 StPO bestätigt.

- ff) Soweit der Petent auf den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 3. Januar 2022 sinnverzerrend Bezug nimmt (Ziff. 59 der Einlage), verkennt er die Maßstäbe des Prüfungsumfangs für eine strafrechtliche Verurteilung. Das Landgericht Augsburg führte in dem vorbezeichneten Beschluss aus, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg vom 22. April 2021 für die erkennende Kammer nicht bindend ist, sondern die Kammer – unter Zugrundelegung (auch) der sozialrechtlichen Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt – selbst zu entscheiden hat, ob im vorliegenden Fall die von der Kammer getroffenen Feststellungen den Tatbestand des § 266a StGB erfüllen. Insoweit bestehe eine Sozialrechtsakzessorietät in materieller Hinsicht. Das bedeutet, dass bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 266a StGB die Vorschriften des Sozialrechts und die diesbezügliche Rechtsprechung zu berücksichtigen sind. Es besteht aber keine formelle Sozialrechtsakzessorietät dahingehend, dass ein Strafgericht Entscheidungen des Sozialgerichts ungeprüft übernehmen muss.
- gg) Soweit der Petent die Feststellungen des Landgerichts Augsburg zum Vorsatz des Petenten und seiner Ehefrau rügt, kann mitgeteilt werden, dass das Gericht das Vorliegen des subjektiven Tatbestands in seinen Haftentscheidungen auf mehrere Umstände gestützt hat. So führte das Landgericht Augsburg in seinem Beschluss vom 4. März 2021 aus, dass bei der vorläufigen Bewertung der Beweisaufnahme zu berücksichtigen sei, dass der Petent und seine Ehefrau spätestens mit dem Erhalt des Schreibens des Finanzamts Tübingen vom 13. August 2010 sowie Mitteilungen eines Rechtsanwalts vom 20. August 2010, 19. Oktober 2010 und 17. August 2010 wussten, dass das von ihnen gewählte Geschäftsmodell rechtlich problematisch ist und der Verdacht der Scheinselbstständigkeit im Raum steht.
- Soweit das Gericht Ausführungen zur Presse- und Medienberichterstattung über Scheinselbstständigkeit in der Baubranche gemacht hat, war dies eine Reaktion auf den Einwand der Verteidigung der Ehefrau des Petenten, dass für die Ehefrau bei einer Parallelwertung in

der Laiensphäre nicht erkennbar gewesen sei, dass sie sich mit ihrem Verhalten strafbar machen könnte.

- hh) Entgegen der Behauptung des Petenten waren die Voraussetzungen für einen Vermögensarrest in das Vermögen der Ehefrau nach § 111e StPO ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 16. April 2017 erfüllt. Das Gericht sah die Annahme als begründet an, dass die Voraussetzungen für die Einziehung von Wertesatz gemäß §§ 73b Absatz 1 Nr. 2a, 73c StGB vorlagen. § 73b Absatz 1 Nr. 2a StGB setzt lediglich voraus, dass dem Dritten, hier der Ehefrau, das Erlangte unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde. Diese Vorschrift schreibt für ihre Anwendbarkeit nicht vor, wer die Übertragung veranlasst hat und ob die der Grundschuld zugrunde liegende Darlehensverbindlichkeit mit dem Grundstück im unmittelbaren Zusammenhang steht. Da es sich bei der Grundschuld regelmäßig um ein von der Forderung unabhängiges Sicherungsmittel handelt, muss zwischen Sicherungsmittel und Forderung kein innerer Zusammenhang bestehen. Infolge der Aufrechnung durch die Bank hat die Ehefrau eine Befreiung von einer Reallast auf ihr Grundstück erlangt.

b) Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg

Soweit der Petent darüber hinaus die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg rügt, ist diese dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden.

- aa) Der Petent moniert mehrfach die angeblichen Unzulänglichkeiten der gutachterlichen Stellungnahme der DRV Schwaben.

Insoweit wird klargestellt, dass die DRV Schwaben mit Schreiben vom 4. Mai 2015 zunächst eine erste Einschätzung hinsichtlich der Frage der (Schein-)Selbständigkeit der Handwerker abgab, die von dem Petenten an den Betrieb M. mit Sitz in Schwaben vermittelt wurden. In einer vierzehnseitigen gutachterlichen Stellungnahme vom 17. Februar 2017 kam die DRV Schwaben sodann zu dem Ergebnis, dass die Handwerker, die an diesen Auftraggeber vermittelt worden waren, scheinselbstständig waren. Ferner wurde in dieser

Stellungnahme ausgeführt, dass es sich bei dem Geschäftsmodell des Petenten um eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung handle.

Die Entscheidung, die DRV Schwaben mit der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen, richtete sich dabei nach dem Sitz des Auftraggebers im Regierungsbezirk Schwaben, auf den sich die Stellungnahme zuvorderst bezog. Wie bereits oben ausgeführt, sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Auswahl des jeweiligen Rentenversicherungsträgers grundsätzlich nicht an die für das sozialrechtliche Verfahren geltenden örtlichen Zuständigkeiten gebunden. Im Regelfall bietet sich allerdings die Beauftragung des Trägers am Sitz des geprüften Unternehmens an, da dieser Träger mit dem jeweiligen Unternehmen ggf. bereits befasst war.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Beurteilung einer etwaigen (Schein-)Selbstständigkeit von Arbeitnehmern ohnehin um eine rechtliche Frage, die in einem Strafverfahren vor Anklageerhebung durch die Strafverfolgungsbehörden und nach Anklageerhebung durch die Strafgerichte eigenständig zu beurteilen ist.

- bb) Auch ist – unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit – die Behauptung des Petenten, dass sein früherer Arbeitgeber, der ein ähnliches Geschäftsmodell praktiziert habe, von den Rentenversicherungsträgern nicht beanstandet worden sei, für den Tatnachweis im konkreten Fall nicht entscheidend. Denn für die Frage, ob Scheinselbständige beschäftigt werden, kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände in dem konkreten Einzelfall an. Bereits leichte Abweichungen des Geschäftsmodells können abweichende Einordnungen zur Folge haben.
- cc) Entgegen den Ausführungen des Petenten zu einem sog. Leitgutachten ist die Koordinierung der Erstellung der Stellungnahmen durch einen Rentenversicherungsträger dienstaufsichtlich nicht zu bestanden. Da die Arbeitgeberstellung von 32 Betrieben ermittelt werden musste, die in die Zuständigkeit von sechs verschiedenen Rentenversicherungsträgern fielen, war vor dem Hintergrund des

Beschleunigungsgebotes in Haftsachen eine entsprechende Koordinierung vielmehr geboten.

Es ist dabei auch nicht als rechtswidrig einzustufen, dass ein Rentenversicherungsträger seine Stellungnahme den anderen Trägern zur Verfügung gestellt hat. Mit dieser Vorgehensweise war keine Einflussnahme auf das Ergebnis verbunden. Die Frage, ob den Betrieben eine Arbeitgeberstellung zukam, musste von den einzelnen Trägern selbstständig beurteilt werden. Die einzelnen Träger waren nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Stellungnahme heranzuziehen. Durch das Zurverfügungstellen der Stellungnahme konnte zumindest der Aufbau der Stellungnahmen vereinheitlicht werden, was zu einer deutlichen Beschleunigung der Bearbeitung bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern führte. Dies war auch im Interesse des Petenten, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Untersuchungshaft befand.

Soweit der Petent eine Aussage des Sachverständigen der DRV Baden-Württemberg zur Bekräftigung einer Statusfeststellung zitiert (Ziff. 9b der Eingabe), wurde diese Aussage aus dem Zusammenhang gerissen und sinnverzerrend dargestellt. Diese Aussage bezog sich nicht auf die Einheitlichkeit des Ergebnisses der gutachterlichen Stellungnahmen, sondern auf noch zu übersendende Unterlagen.

Darüber hinaus bedarf die Behauptung des Petenten, dass das Sozialgericht Freiburg in einem Verfahren, in dem der Petent nicht Beteiligter war, das Kopieren des „Leitgutachtens“ als rechtswidrig angesehen und den entsprechenden Bescheid der DRV aufgehoben habe, einer Berichtigung. Das Sozialgericht hat in der von dem Petenten angesprochenen Entscheidung lediglich ausgeführt, dass es die Feststellungen in dem Bescheid der DRV Baden-Württemberg als nicht ausreichend erachte, da nur die Verhältnisse bei drei ungarischen Handwerkern dargestellt worden seien, sich der Tenor des Bescheids aber auf eine Vielzahl weiterer Handwerker beziehe.

Wie bereits ausgeführt, muss sich das erkennende Strafgericht aber für eine Verurteilung nach § 266a StGB eine eigene Überzeugung

von den einzelnen Taten bilden sowie eigene Feststellungen treffen, so dass es auf die Feststellungen der DRV Baden-Württemberg in dem sozialrechtlichen Verfahren nicht ankommt. Das Verfahren entfaltet weder in positiver noch in negativer Hinsicht Bindungswirkung.

- dd) Entgegen der Auffassung des Petenten entfaltet die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 11. Dezember 2013 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ebenfalls keine Präjudizwirkung für das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg. Denn der Einstellungsverfügung lag eine andere Sachverhaltskonstellation zugrunde als dem hier gegenständlichen Verfahren: Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen hatte die Frage zum Gegenstand, ob die Handwerker im Unternehmen des Petenten als unselbstständige Arbeitnehmer eingegliedert waren; im Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde hingegen geprüft, ob der Petent die Eingliederung der Handwerker in die Unternehmen Dritter unterstützte.

Im Übrigen verblieben ausweislich einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 10. Januar 2014 „Restverdachtsmomente“ im Hinblick auf eine Beschäftigung, die vom Petenten sozialversicherungsrechtlich abhängig war. Entgegen der Behauptung des Petenten sah ausweislich der Ermittlungsakte auch das FKS Pfullingen Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit.

Darüber hinaus war dem Petenten die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen bei der Begehung seiner Taten nicht bekannt, so dass er sich nicht darauf berufen kann, aufgrund dessen von der Rechtmäßigkeit seiner Geschäftstätigkeit ausgegangen zu sein. Das gilt im Übrigen auch, soweit der Petent behauptet, dass bei den Auftraggebern regelmäßig Zollprüfungen stattgefunden hätten.

Soweit der Petent darüber hinaus angibt, dass der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts bei Gericht ausgesagt habe, dass die Einstellungsverfügung in Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt nicht zur Akte genommen worden sei, bedarf diese Behauptung ebenfalls einer Berichtigung. Laut Mitteilung der

Staatsanwaltschaft Augsburg bekundete der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts bei seiner Aussage vor dem Landgericht Augsburg, dass der zuständige Staatsanwalt von der Einstellungsverfügung Kenntnis hatte. Entgegen der Behauptung des Petenten bekundete er indessen nicht, dass die Einstellungsverfügung in Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt zu Beginn des Ermittlungsverfahrens nicht zur Akte genommen worden sei.

- ee) Soweit der Petent moniert, dass die Anordnung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers rechtswidrig gewesen sei, da eine solche Ermittlungsmaßnahme üblicherweise erst bei einer kriminellen Vereinigung in Betracht komme, ist diese Rechtsmeinung des Petenten nicht zutreffend. § 110a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StPO erlaubt den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers unter anderem, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig (Nr. 3) oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert (Nr. 4) begangen worden ist. Die Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB ist weder rechtlich noch tatsächlich eine Voraussetzung für diese Ermittlungsmaßnahme. Aufgrund der im Raum stehenden Anzahl an Fällen und der Höhe des Sozialversicherungsschadens – angeklagt wurden letztlich 1.188 Fälle der Beihilfe zu § 266a StGB mit einem Gesamtsozialversicherungsschaden von 10.169.017,09 Euro – konnte ohne Weiteres die erhebliche Bedeutung und die Gewerbsmäßigkeit der Taten bejaht werden.
- ff) Ferner beanstandet der Petent die Vernehmung von Zeugen. Bei den Auftraggebern hätten nach Auffassung des Petenten keine Zeugen-, sondern Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt werden müssen. Der Petent zitiert dabei zwei Verfügungen des ermittelnden Staatsanwalts nur selektiv und irreführend.

Eine Beschuldigtenvernehmung kommt nämlich nur in Betracht, wenn gegen die betroffene Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Hierzu muss gegen die betroffene Person ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat bestehen. Ein Anfangsverdacht kann nur bejaht werden, wenn zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Bei der Beurteilung, ob in Bezug auf eine bestimmte Person ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt, kommt der Staatsanwaltschaft ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Bei dieser Beurteilung ist nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Tatseite zu berücksichtigen.

Ein Überschreiten des Beurteilungsspielraums durch die Staatsanwaltschaft Augsburg ist nicht ersichtlich. In einer Verfügung vom 7. Juli 2017 führte der ermittelnde Staatsanwalt aus, dass derzeit (Anm.: zum damaligen Zeitpunkt) hinsichtlich der weiteren Entleiher keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen; insbesondere lägen in subjektiver Hinsicht noch keine Erkenntnisse vor. Entgegen der Auffassung des Petenten folgt aus dem Umstand, dass der objektive Tatbestand erfüllt ist, nicht automatisch, dass auch Vorsatz vorliegt. Auch die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung eines Tatbestands- von einem Verbotsirrtum in den Fällen des § 266a StGB führt nicht zu dem vom Petenten behaupteten Automatismus.

Vorsorglich erfolgte zudem eine Belehrung der Zeugen nach § 55 StPO, mithin auf das Recht des Zeugen auf Verweigerung der Auskunft, wenn durch die Beantwortung der Fragen die Gefahr besteht, dass er selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Die Vernehmung der Auftraggeber als Zeugen ist daher dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent moniert, dass bei der Vernehmung der Vorarbeiter Fragenkataloge zur Unterstützung der Vernehmungspersonen Anwendung fanden, ist dies dienstaufsichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Da zahlreiche Zeugen zu vernehmen wären, die nicht alle durch dieselbe Vernehmungsperson vernommen werden konnten, wurde durch die Verwendung der Fragebögen sichergestellt, dass alle relevanten Aspekte abgefragt und keine (zeitraubenden) Nachvernehmungen

erforderlich werden. Die Verwendung von Vernehmungsleitfäden ist bei Vernehmung einer größeren Anzahl an Zeugen zu gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten auch üblich

Soweit der Petent vorträgt, dass die ungarischen Handwerker mit teilweise Deutschkenntnissen behauptet hätten, dass die ungarischen Dolmetscher falsch übersetzt hätten, stellt sich die Frage, weshalb eine Verdolmetschung überhaupt erforderlich gewesen sein soll, wenn die Handwerker angeblich besser deutsch sprachen als die Übersetzer.

- gg) Der Petent beanstandet ferner unzureichende Ermittlungen zu den tatsächlichen Wohnsitzen der Handwerker. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat der Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts in seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht mitgeteilt, dass er entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern eingeholt habe. Diese ergaben jedoch fingierte Wohn- und Gewerbesitze der Handwerker im Inland. Das Unternehmen des Petenten meldete für die Handwerker unter Verwendung einer jeweils erteilten Generalvollmacht einen Wohn- und Gewerbebesitz in Deutschland an. Dieser angebliche Sitz befand sich zunächst an der Privatschrift des Petenten.

Entgegen der Behauptung des Petenten ist der tatsächliche Wohnsitz für die Frage, welches Sozialrecht Anwendung finden, nur nachrangig von Relevanz. Gemäß Art. 11 Absatz 3 lit. a) der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bestimmen sich die anzuwendenden Sozialbestimmungen grundsätzlich nach dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (hier: Deutschland).

- hh) Soweit der Petent beanstandet, dass beschlagnahmte Akten im Ausland gelagert und damit dem Zugriff der vormals Beschuldigten entzogen worden seien, kann mitgeteilt werden, dass laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg bestimmte Asservate aus Platzgründen nicht bei dem für die Ermittlungen zuständigen Hauptzollamt

aufbewahrt wurden. Diese Gegenstände befanden sich in einem ca. fünf Kilometer entfernten Lager des deutschen Hauptzollamts in Österreich.

Die Asservate waren aber nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht dem Zugriff und der Einsichtnahme der vormals Beschuldigten entzogen. Die Verteidiger der Beschuldigten waren mehrfach vor Ort und haben Einsicht in diese Akten genommen. Den Beschuldigten selbst war es auch nicht untersagt, Deutschland zu verlassen. Ausweislich des Außervollzugssetzungsbeschlusses bedurfte es hierfür lediglich der Erlaubnis des Haftgerichts. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat das Gericht die entsprechende Erlaubnis nicht versagt.

Unabhängig von diesen tatsächlich gegebenen Einsichtsmöglichkeiten wurde die Staatsanwaltschaft Augsburg von hier über die Generalstaatsanwaltschaft München gebeten, zukünftig in staatsanwalt-schaftlichen Verfahren Einsicht in Akten und Asservate im Bundesgebiet zu gewähren.

- ii) Soweit der Petent andeutet, dass die Besitzerin ihre Mitschriften dem Sitzungsstaatsanwalt habe zukommen lassen, bestehen auf Grundlage der Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg keine Anhaltspunkte für einen realen Hintergrund.
- jj) Der Petent moniert ferner, dass die Hauptverhandlung auch aufgrund der Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Verhandlungsort eine besondere Belastung gewesen sei. Dies verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Petent und seine Ehefrau nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg im Jahre 2018 mehrfach als Prozessbeobachter an Hauptverhandlungen der ursprünglich auch für das Verfahren des Petenten zuständigen 10. Strafkammer sowie an Hauptverhandlungen, bei denen der ermittelnde Staatsanwalt Sitzungsvertreter war, teilgenommen haben, ohne dass diese Verfahren einen Zusammenhang mit dem Verfahren gegen den Petenten aufwiesen.

2. Vollzugliches Petitum

Dem Vorwurf des Petenten, infolge mangelhafter oder unzureichender medizinischer Behandlung seiner Mitarbeiterin während des Vollzugs der Untersuchungshaft sei bei dieser eine Schwerbehinderung eingetreten, wird auf Grundlage von Auskünften der Justizvollzugsanstalt Memmingen entschieden entgegengetreten.

Folgendes ist hervorzuheben: Die Justizvollzugsanstalt Memmingen verfügt über gut ausgebildetes Ärzte- und Krankenpflegepersonal in ausreichender Zahl, um die erforderliche Krankenversorgung und Patientenpflege der Inhaftierten jederzeit zu gewährleisten. Die Mitarbeiterin des Petenten, die bereits bei Haftbeginn unter vielfältigen, teils chronischen Erkrankungen litt, wurde in der Justizvollzugsanstalt Memmingen umfassend und fachübergreifend nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung der medizinischen Leitlinien untersucht und behandelt.

Nach Aufnahme der Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Memmingen nahm der für sie zuständige Anstalsarzt telefonischen Kontakt zur Fachabteilung des Klinikums der Universität München auf, in welcher sich die Gefangene vor der Inhaftierung infolge einer Nierenerkrankung in ärztlicher Behandlung befunden hatte. Nach Einschätzung des Klinikums der Universität München bestand kein medizinischer Grund für eine dortige Weiterbehandlung der Gefangenen. Von einer Ausführung der Gefangenen in das Klinikum der Universität München wurde daher abgesehen. Die vorbehandelnden Ärzte wurden durch den Anstalsarzt jedoch während des Vollzugs der Untersuchungshaft fortlaufend in die medizinische Behandlung einbezogen; auch hinsichtlich der Medikation erfolgte ein Austausch mit diesen.

Die Mitarbeiterin des Petenten wurde während ihrer Inhaftierung vielfach in der medizinischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Memmingen vorstellig und dort durch den Anstalsarzt wegen zahlreicher Leiden behandelt. Ferner erfolgten zur Behandlung bestehender Erkrankungen mehrere Ausführungen zu verschiedenen anstaltsexternen Fachärzten.

Aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters der Mitarbeiterin nach Haftentlassung wurde ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den behandelnden Anstalsarzt eingeleitet, in dessen Rahmen eine

gerichtsärztliche Stellungnahme eingeholt wurde. Der Sachverständige hat dabei weder einen Behandlungsfehler noch ein pflichtwidriges Unterlassen des Anstaltsarztes festgestellt.

Das Ermittlungsverfahren wurde daher mangels hinreichenden Tatverdachts mit Verfügung vom 25. Dezember 2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Behandlung der Strafanzeigen des Petenten

Die strafrechtlichen Vorwürfe und Strafanzeigen des Petenten werden nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München derzeit durch die für Ermittlungsverfahren gegen Behördenangehörige und sonstige Amtsträger zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg geprüft. Der damals ermittelnde Staatsanwalt ist in dieser Abteilung nicht tätig. Da der Petent Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung im Amt u.a. in einem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg geltend macht, ist Handlungsort dieser behaupteten Vorwürfe Augsburg, so dass die Staatsanwaltschaft Augsburg für die Verfolgung dieser Taten gemäß § 7 Abs. 1 StPO, § 143 Abs. 1 GVG örtlich zuständig ist.

Da nach zutreffender Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft München keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten des ermittelnden Staatsanwalts oder der befassten Richterinnen und Richter vorliegen, hat die Generalstaatsanwaltschaft München – wie in solchen Fällen üblich – die Bearbeitung der Strafanzeigen nicht auf eine andere Staatsanwaltschaft übertragen. Sollten sich bei der weiteren Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Straftaten ergeben, würden die Anzeigenvorgänge einer anderen Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung zugewiesen.

Der damals ermittelnde Staatsanwalt ist zwar zwischenzeitlich bei der Generalstaatsanwaltschaft München tätig, aber er ist dort nicht mit der Bearbeitung der gegenständlichen Eingaben und Strafanzeigen befasst.

4. Rechtsaufsicht über die Träger der Rentenversicherung

Für die Rechtsaufsicht über die drei bayerischen Regionalträger der DRV (DRV Bayern Süd, DRV Nordbayern und DRV Schwaben) ist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig, § 90 Absatz 2 SGB IV. Die Rechtsaufsicht über die DRV Bund obliegt hingegen dem

Bundesamt für Soziale Sicherung, § 90 Absatz 1 SGB IV. Diese Rechtsaufsicht umfasst nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Handlungen der Träger.

Falls zu der Eingabe zusätzlich eine förmliche Stellungnahme durch Herrn Staatsminister Georg Eisenreich erforderlich sein sollte, bitte ich um Mitteilung.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterin des Petenten rege ich eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung an. Des Weiteren rege ich aus diesem Grund auch an, von einer Übersendung der Stellungnahme an den Petenten abzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Müller
Ministerialrat

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Augsburg



Staatsanwaltschaft, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

Sachbearbeiter
Herr Dr. Breitschafft

Herrn Generalstaatsanwalt
in München

Telefon
0821 3105-1414

80097 München

Telefax
0821 3105-1433

E-Mail

Andreas.Breitschafft@sta-a.bayern.de
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
302 BerL 1380/23

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

503 Js 120691/15
503 Js 140719/19

Datum

21. DEZ. 2023

Eingabe des Petenten KLIEFERT Carl vom 08.11.2023 an den Bayerischen Landtag

Der Petent wendet sich mit Eingabe vom 08.11.2023 an den Bayerischen Landtag, weil er der Auffassung ist, dass ihm durch die bayerische Justiz Unrecht zugefügt worden sei. Insbesondere seien dem Ermittlungsrichter wesentliche entlastende Beweise vorenthalten worden; Beweise seien während der Inhaftierung des Petenten manipuliert worden.

I. Gang des Verfahrens

1. Allgemeines

Am 18.06.2015 wurde bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten und weitere Personen wegen des Verdachts des Vorentaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bzw. Beihilfe hierzu eingeleitet. In Bezug auf den Petenten bestand der Verdacht, dass er sich wegen Beihilfe zum Vorentalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt strafbar

Hausanschrift:
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Geschäftszeiten:
Mo-Fr: 08.00-12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahlinie 1
Haltestelle: Bergstraße/
Neues Justizgebäude

Telefon und Telefax:
0821 3105-0 Vermittlung
0821 3105-1360 Telefax

E-Mail:
poststelle.verwaltung@sta-a.bayern.de

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta/sta/a

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

gemacht hat, indem er überregional angeblich selbständige ungarische Arbeitskräfte (Elektriker) an Unternehmen vermittelte.

Wesentliche Grundlage für die sozialrechtliche Beurteilung der Arbeitskräfte war eine vorläufige sozialrechtliche Bewertung der Deutschen Rentenversicherung Schwaben vom 04.05.2015.

Am 10.03.2016 wurden erwirkte Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Dabei wurden auch Objekte des Petenten durchsucht und beweisrelevante Gegenstände, wie etwa Unterlagen und Speichermedien, beschlagnahmt.

Nach Auswertung des umfangreich sichergestellten Beweismaterials und Durchführung zahlreicher Zeugenvernehmungen hatte sich der anfängliche Tatverdacht in der Form erhärtet, als dass das Geschäftsmodell des Petenten nunmehr als unberechtigte Arbeitnehmerüberlassung und sowohl der Entleiher als auch der Petent als Arbeitgeber (täterschaftliche Begehung) anzusehen war. Ausweislich des Zwischenberichts des ermittelnden Hauptzollamts vom 24.02.2017 und der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung vom 20.01.2017 nebst Schadensberechnung belief sich der seinerzeitige sozialversicherungsrechtliche Schaden auf eine knappe halbe Million Euro.

Aufgrund der Ermittlungen des Hauptzollamts erfolgte mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 03.03.2017 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch gegen die Ehefrau des Petenten und eine Mitarbeiterin des Petenten wegen des Verdachts des Vorenthalbens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bzw. Beihilfe hierzu. Es bestand der Verdacht, dass der Petent seinen Geschäftsbetrieb gemeinsam mit seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin führt.

Darüber hinaus ergaben sich aufgrund der bundesweiten geschäftlichen Tätigkeit des Petenten Hinweise auf zahlreiche weitere Entleiher, bei denen der Verdacht der Beschäftigung von scheinselbständigen Arbeitern, vermittelt durch den Petenten, seine Ehefrau und eine Mitarbeiterin des Petenten, bestand. Vor diesem Hintergrund wurden weitere umfassende Durchsuchungsmaßnahmen, Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sowie Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt. Daneben erfolgte der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers.

Daneben wurden gegen den Petenten, dessen Ehefrau und seine Mitarbeiterin jeweils Haftbefehle erwirkt und vollzogen (hierzu unten gesondert).

Am 11.06.2018 (Eingang bei Gericht am 21.06.2018) wurde bezüglich des Petenten, seine Ehefrau und seine Mitarbeiterin Anklage zum Landgericht Augsburg – Große Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen erhoben. Aufgrund der Ermittlungen des Hauptzollamts unter Einbindung der Deutschen Rentenversicherung wurde den vorgenannten Personen zur Last gelegt, im Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.10.2017 in 1.188 Fällen mit einem Gesamtsozialversicherungsschaden in Höhe von 10.169.017,09 Euro Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt geleistet zu haben und sich außerdem wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung strafbar gemacht zu haben.

Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 08.07.2019 wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Mit Verfügung des Landgerichts Augsburg vom 23.10.2019 wurde das Strafverfahren gegen die Mitarbeiterin des Petenten aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands abgetrennt.

Im Zeitraum vom 24.10.2019 bis 02.08.2022 wurden den Petenten und seine Ehefrau betreffend zahlreiche Hauptverhandlungstermine durchgeführt.

Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 02.08.2022 wurde das Verfahren den Petenten und seine Ehefrau betreffend gemäß § 153a Abs. 2 StPO jeweils gegen Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt:

Dem Petenten wurde zur Auflage gemacht einen Betrag von 85.000 Euro binnen drei Monaten an die Staatskasse zu bezahlen. Dabei wurde ihm nachgelassen, die Geldauflage dadurch zu leisten, dass er zum einen auf die Auszahlung einer im Rahmen der Vermögensabschöpfung geleisteten Hinterlegungssumme verzichtet und zum anderen, dass er die bei zwei Kreditinstituten im Rahmen der Vermögensabschöpfung gepfändeten Vermögenswerte dem Freistaat Bayern zukommen lässt. Sofern sich auf diese Weise die Geldauflage ohne Verschulden des Petenten nicht bis zum 02.11.2022 vollständig realisieren lässt, so sollte sich

die Höhe der Geldauflage auf den bereits realisierten Betrag, mindestens jedoch auf einen Betrag von 50.000 Euro reduzieren.

Der Ehefrau des Petenten wurde zur Auflage gemacht einen Betrag von 40.000 Euro binnen drei Monaten an die Staatskasse zu bezahlen. Dabei wurde ihr nachgelassen, die Geldauflage dadurch zu leisten, dass sie die bei drei Kreditinstituten im Rahmen der Vermögensabschöpfung gepfändeten Vermögenswerte dem Freistaat Bayern zukommen lässt. Sofern sich auf diese Weise die Geldauflage ohne Verschulden der Ehefrau des Petenten nicht bis zum 02.11.2022 vollständig realisieren lässt, so sollte sich die Höhe der Geldauflage auf den bereits realisierten Betrag, mindestens jedoch auf einen Betrag von 20.000 Euro reduzieren. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 21.11.2022 wurde der zuletzt genannte Mindestbetrag von 20.000 Euro auf 18.000 Euro reduziert.

Der Petent und die Ehefrau des Petenten hatten ihre hierfür erforderliche Zustimmung jeweils erteilt.

Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 14.11.2022 erfolgte in Bezug auf den Petenten nach Erfüllung der Auflage (letztlich wurden 60.554,35 Euro gezahlt) die endgültige Verfahrenseinstellung.

In Bezug auf die Ehefrau des Petenten erfolgte die endgültige Verfahrenseinstellung nach Erfüllung der Auflage (letztlich wurden 18.000 Euro gezahlt) mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 07.12.2022.

Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 28.02.2023 wurde das Verfahren gegen die Mitarbeiterin des Petenten gem. § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 15.000 Euro an die Staatskasse binnen drei Monaten. Dabei wurde ihr nachgelassen, die Geldauflage dadurch zu leisten, dass sie auf die Auszahlung einer im Rahmen der Vermögensabschöpfung geleisteten Hinterlegungssumme verzichtet.

Die endgültige Einstellung des Verfahrens gegen die Mitarbeiterin des Petenten erfolgte nach Erfüllung der Auflage mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 22.03.2023.

2. Untersuchungshaft des Petenten

Der Petent wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017 am 12.10.2017 festgenommen. Die Eröffnung des Haftbefehls erfolgte am selben Tag. Der dringende Tatverdacht ergab sich aus dem Ermittlungsergebnis des ermittelnden Hauptzollamts. Aufgrund der durchgeföhrten Ermittlungen bestand der Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr.

Am 24.10.2017 wurde der Haftbefehl durch einen neuen Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg ersetzt.

Mit Beschluss vom 02.05.2018 ordnete das Oberlandesgericht München Haftfortdauer an.

Am 19.07.2018 erließ das Landgericht Augsburg einen angepassten Haftbefehl und setzte diesen zugleich gegen Auflagen, insbesondere Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro, außer Vollzug.

Nach Erfüllung der Auflagen erfolgte am 16.08.2018 die Entlassung des Petenten aus der Untersuchungshaft.

Die Aufhebung des Haftbefehls nebst Außervollzugsetzungsbeschluss erfolgte mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 08.09.2022.

3. Untersuchungshaft der Ehefrau des Petenten

Die Ehefrau des Petenten wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017 am 12.10.2017 festgenommen. Die Eröffnung des Haftbefehls erfolgte am selben Tag. Der dringende Tatverdacht ergab sich aus dem Ermittlungsergebnis des Hauptzollamts. Aufgrund der durchgeföhrten Ermittlungen bestand der Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr.

Am 24.10.2017 wurde der Haftbefehl durch einen neuen Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg ersetzt.

Mit Beschluss vom 02.05.2018 ordnete das Oberlandesgericht München Haftfortdauer an.

Am 19.07.2018 erließ das Landgericht Augsburg einen angepassten Haftbefehl und setzte diesen zugleich gegen Auflagen, insbesondere Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 Euro, außer Vollzug.

Nach Erfüllung der Auflagen erfolgte am 16.08.2018 die Entlassung der Ehefrau des Petenten aus der Untersuchungshaft.

4. Untersuchungshaft der Mitarbeiterin des Petenten

Die Mitarbeiterin des Petenten wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017 am 12.10.2017 festgenommen. Die Eröffnung des Haftbefehls erfolgte am selben Tag. Der dringende Tatverdacht ergab sich aus dem Ermittlungsergebnis des Hauptzollamts. Aufgrund der durchgeföhrten Ermittlungen bestand der Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr.

Am 24.10.2017 wurde der Haftbefehl durch einen neuen Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg ersetzt.

Mit Beschluss vom 02.05.2018 ordnete das Oberlandesgericht München Haftfortdauer an.

Mit Beschluss vom 04.07.2018 hat das Landgericht Augsburg den Haftbefehl gegen Auflagen, insbesondere eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 Euro (später reduziert auf 15.000 Euro), außer Vollzug gesetzt.

Nach Erfüllung der Auflagen erfolgte am 12.07.2018 die Entlassung der Mitarbeiterin des Petenten aus der Untersuchungshaft.

Die Aufhebung des Haftbefehls nebst Außervollzugsetzungsbeschluß erfolgte mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 28.02.2023.

II. Wesentliche Einwendungen des Petenten

- (1) Der Petent behauptet, der ermittelnde Staatsanwalt habe seinerzeit entlastende Umstände nicht ermittelt und habe veranlasst, dass entlastende Unterlagen nicht zur Akte genommen werden. Auf dieser Grundlage seien die gegenständlichen Haftbefehle erwirkt und aufrechterhalten worden.

Diese Behauptungen sind unzutreffend. Nach hiesigem Kenntnisstand diente das jeweils aktuelle Ermittlungsergebnis des Hauptzollamts als Grundlage für die Begründung des dringenden Tatverdachts und der Haftgründe. Es ist nicht ersichtlich, dass entlastende Unterlagen unterdrückt worden wären. Darüber hinaus waren der Petent, seine Ehefrau und seine Mitarbeiterin während der Untersuchungshaft anwaltlich verteidigt. Den Verteidigern war Akteneinsicht gewährt worden. Dem Petenten, seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin war es daher jederzeit möglich, entlastende Umstände auch selbst vorzutragen bzw. vortragen zu lassen.

- (2) Der Petent behauptet, der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts habe verfahrensrelevante Informationen und Dokumente nicht zur Akte genommen. Insbesondere habe der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamtes eine Einstellungsverfügung einer anderen Staatsanwaltschaft vom 11.12.2013 in Absprache mit der hiesigen Staatsanwaltschaft nicht zur hiesigen Akte genommen. Der Petent sei dort Beschuldigter wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gewesen. Das Verfahren sei gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Dieser Umstand hätte sich auch auf das gegenständliche Ermittlungs-/Strafverfahren entlastend auswirken müssen, wäre die Einstellungsverfügung von Beginn der Ermittlungen an Teil der Ermittlungsakte gewesen.

Diese Behauptungen geben Anlass zu folgenden Klarstellungen:

Der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts gab im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Landgericht Augsburg an, dass nach seiner Erinnerung der damalige ermittelnde Staatsanwalt von der gegenständlichen Einstellungsverfügung Kenntnis hatte. Entgegen dem Vortrag des Petenten in seiner Eingabe bekundete der zuständige

Ermittlungsbeamte nach hiesigem Kenntnisstand allerdings nicht, dass die Einstellungsverfügung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zu Beginn des Ermittlungsverfahrens nicht zur Akte genommen worden sei.

Die gegenständliche Verfügung der anderen Staatsanwaltschaft vom 11.12.2013 wurde im Verlauf des Verfahrens zur Akte genommen. Allerdings liegt dieser Einstellungsverfügung eine andere Sachverhaltskonstellation zugrunde, als im gegenständlichen Ermittlungs-/Strafverfahren. So befasst sich die gegenständliche Einstellungsverfügung vom 11.12.2013 mit einer möglichen Eingliederung in den Betrieb des Petenten, nicht aber mit einer möglichen Beihilfehandlung des Petenten bei Eingliederung eines Arbeiters in den Betrieb eines Dritten. Darüber hinaus stellt die Staatsanwaltschaft, welche die gegenständliche Einstellungsverfügung vom 11.12.2013 erstellt hatte, im selben Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 10.01.2014 klar, dass trotz der erfolgten Verfahrenseinstellung „Restverdachtsmomente“ verbleiben.

Ein entlastendes Moment für das gegenständliche Ermittlungs-/Strafverfahren kann der gegenständlichen Einstellungsverfügung vom 11.12.2013 daher nicht entnommen werden.

- (3) Der Petent behauptet, die Anordnung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers sei rechtswidrig gewesen, da eine solche Ermittlungsmaßnahme nach seiner Auffassung üblicherweise erst ab einer kriminellen Vereinigung in Betracht komme.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Eine derartige Voraussetzung sieht § 110a StPO nicht vor.

- (4) Der Petent behauptet, der ermittelnde Staatsanwalt habe bei der Vernehmung von Zeugen (Entleihern) deren Beschuldigtenstatus vorenthalten und will dies mit einem Verweis auf zwei staatsanwaltliche Verfügungen vom 07.07.2017 belegen.

Dem ist entgegenzutreten und Folgendes klarzustellen:

Der Petent zitiert aus den vorgenannten Verfügungen nur selektiv. Richtig ist vielmehr, dass der ermittelnde Staatsanwalt in einer Verfügung vom

07.07.2017 ausführt, dass derzeit hinsichtlich der weiteren Entleiher keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Beihilfehandlung vorlägen; insbesondere in subjektiver Hinsicht lägen noch gar keine Erkenntnisse vor. Daher seien die Entleiher derzeit als Zeugen zu vernehmen, aber nach § 55 StPO vorsorglich zu belehren. Dementsprechend ist kein zu beanstandendes Verhalten des ermittelnden Staatsanwalts ersichtlich.

- (5) Der Petent behauptet, die Ermittlungsbehörde hätte den Umstand ignoriert, dass die maßgeblichen Arbeiter ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ausland und nicht Deutschland hatten. Bei der Abklärung der angeblichen Wohnsitze der ausländischen Arbeiter am Wohnort des Petenten sei keine Abfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt erfolgt. Dies habe zu einer unzutreffenden sozialversicherungsrechtlichen Qualifizierung dieser Arbeiter, mithin zu einer falschen strafrechtlichen Einordnung, geführt.

Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Nach hiesigem Kenntnisstand gab der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Landgericht Augsburg an, entsprechende Auskünfte beim zuständigen Einwohnermeldeamt eingeholt zu haben. Allerdings hatten die durchgeföhrten Ermittlungen ergeben, dass die inländischen Wohn- und Gewerbesitze der betreffenden Arbeiter als fingiert anzusehen waren. Hierzu enthält auch die Anklageschrift detaillierte Ausführungen. Insbesondere wird dort dargestellt, dass ausweislich der durchgeföhrten Ermittlungen die Firma des Petenten für die Arbeiter unter Verwendung einer jeweils erteilten Generalvollmacht einen Wohn- und Gewerbesitz in Deutschland anmeldete (zunächst an der Privatanschrift des Petenten).

- (6) Der Petent moniert, dass beschlagnahmte Akten im Ausland (Österreich) gelagert worden seien, während er, seine mitbeschuldigte Ehefrau und seine mitbeschuldigte Mitarbeiterin sich zunächst in Haft befunden hätten und nach Außervollzugsetzung des jeweiligen Haftbefehls Deutschland nicht hätten verlassen dürfen. Dadurch suggeriert der Petent, die Ermittlungsbehörde hätte vorsätzlich die Verteidigungsfähigkeit des Petenten, seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin einschränken wollen.

Hierzu sind folgende Ausführungen veranlasst:

Aus Gründen der Platzknappheit konnten beschlagnahmte Unterlagen nicht dauerhaft bei dem für die Ermittlungen zuständigen Hauptzollamt gelagert werden. Daher wurden diese Gegenstände in einem ca. fünf Kilometer entfernten Lager des deutschen Hauptzollamts in Österreich gelagert.

Die Verteidigung hatte mehrfach vor Ort in diese Unterlagen Einsicht genommen.

Dem Petenten bzw. seiner Ehefrau und seiner Mitarbeiterin war es nicht untersagt Deutschland nicht zu verlassen. Ausweislich des jeweiligen Außervollzugsetzungsbeschlusses bedurfte es hierfür jedoch der vorherigen Erlaubnis des zuständigen Haftgerichts. Nach hiesigem Kenntnisstand haben weder Gericht noch Ermittlungsbehörden zu irgendeinem Zeitpunkt dem Petenten, seiner Ehefrau oder seiner Mitarbeiterin die Möglichkeit einer Fahrt nach Österreich zum Zwecke der Sichtung beschlagnahmter Unterlagen verwehrt.

- (7) Der Petent suggeriert, die Berichterstatterin der zuständigen Kammer des Landgerichts Augsburg habe dem ermittelnden Staatsanwalt einen Teil ihrer Sitzungsmitschrift zukommen lassen.

Für diese Unterstellung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

- (8) Der Petent bringt in seiner Eingabe zahlreiche Fragen und Unterstellungen zu angeblichem Fehlverhalten der Ermittlungsbehörden, Oberbehörden und zuständigen Richter auf, insbesondere auf Seite 44 der Eingabe. Diese Fragen und daran anknüpfende Unterstellungen des Petenten können aufgrund ihres überwiegend polemischen und anschuldigenden Charakters nicht sachlich beantwortet werden.

Bei seinen Ausführungen soll nach hiesiger Auffassung auch in den Blick genommen werden, dass der Petent, seine mitangeklagte Ehefrau und seine mitangeklagte Mitarbeiterin nicht auf einem Freispruch bestanden hatten, sondern gemeinsam mit ihren Verteidigern aus freien Stücken einer

Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO zustimmten und jeweils
eine nicht unerhebliche Geldauflage leisteten.


von Engel